

Arendsee (Altmark), Sachsen- Anhalt, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Im Jahr 1183 wurde das Kloster Arendsee gegründet.
Die Stadtrechte erhielt Arendsee 1457.
Kurfürstentum Brandenburg / seit 1539 protestantisch.
Heute Stadt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
des Bundeslandes Sachsen- Anhalt.

In Arendsee und Ortsteilen: 16 Verfahren.

***Überliefert sind 3 Hinrichtungen
und 1x Tod in der Haft.***

- 1548 N.N. / eine Frau aus dem Kloster Arendsee.
Die Frau war aufgrund öffentlicher Ausübung abergläubischer Riten schon längere Zeit aufgefallen.
Sie praktizierte diese Riten mit zwei weiteren Frauen.
Die Nonnen des Klosters und die Einwohner von Arendsee vermieden den Kontakt mit diesen Frauen.
Der Priorin Anna von Jagow sagten die drei Frauen unter Gegenwart von Zeugen 1545 voraus, dass sie keine fünf Jahre Domina sein würde.
Anna von Jagow verstarb 1547.
Nach der Wahl Sophias von Putlitz zur Domina verkündeten die drei Frauen, sie werde keine zwei Jahre im Amt sein.
Die drei Frauen kamen dann heimlich in das Kloster Arendsee und forderten aus drei Feuerstätten Feuer und Asche.
Sie gingen damit an ihren gewohnten Ort und betrieben ihre Riten hinter verschlossenen Türen.
Das wiederholten die drei Frauen.
Aufgrund der Unruhe unter den Menschen holte der Klosterverwalter Hans Krausemark 1548 Rechtsbelehrung beim Schöffentuhl von Brandenburg ein.
Die Schöffen stimmten der Anwendung der Folter zu, doch mit gebühlichem Maß.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
- Quellen: -Enders, Lieselott:
Die Altmark.
Geschichte einer kurmärkischen Landschaft in der Frühneuzeit (Ende des 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts),
Berlin 2008, S. 1257 – 1258
-Rabe, Ralf-Stephan:
Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633,
in: 73. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte zu Salzwedel, Oschersleben 2001,
Seite 99-107 (Fall 1548 auf S. 105)
- 1548 N.N. / eine Frau aus Arendsee.
Sachverhalt siehe 1. Beschuldigte im Jahr 1548.

N.N. / eine Frau aus dem Kloster Arendsee.
Die dritte Frau stammte aus Ziemendorf.
(Ziemendorf ist heute ein Ortsteil der Stadt Arendsee.)
Aufgrund der Unruhe unter den Menschen holte der Klosterverwalter

Hans Krausemark 1548 Rechtsbelehrung
beim Schöffentuhl von Brandenburg ein.
Die Schöffen stimmten der Anwendung der Folter zu,
doch mit gebühlichem Maß.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quellen: -Enders, Lieselott:
Die Altmark. S. 1257 – 1258
-Rabe, Ralf-Stephan:
Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633,
Seite 99-107 (Fall 1548 auf S. 105)

-1554 N.N.
Verdacht der Zauberei.
Im Verfahren erfolgte Belehrung durch
den Brandenburger Schöffentuhl.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Quelle: Rabe, Ralf-Stephan:
Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633,
Seite 99-107 (Fall 1554 auf S. 105)

-1557 N.N.
Verdacht der Zauberei.
Im Verfahren erfolgte Belehrung durch
den Brandenburger Schöffentuhl.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Quelle: Rabe, Ralf-Stephan:
Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633,
Seite 99-107 (Fall 1557 auf S. 105)

-1569 N.N.
Verdacht der Zauberei.
Im Verfahren erfolgte Belehrung durch
den Brandenburger Schöffentuhl.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Quelle: Rabe, Ralf-Stephan:
Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633,
Seite 99-107 (Fall 1569 auf S. 105)

-1609 N.N.
Verdacht der Zauberei.
Im Verfahren erfolgte Belehrung durch
den Brandenburger Schöffentuhl.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Quelle: Rabe, Ralf-Stephan:
Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633,
Seite 99-107 (Fall 1609 auf S. 105)

-1687 N.N. / eine Frau.
Ein Mädchen sagte aus, der Satan sei ihr auf Zuweisung ihrer Mutter
in Gestalt eines schwarzen Kerls erschienen.
Er trieb Buhlschaft mit ihr und sie habe Gott abgesagt.

Arendsee

Aus der Buhlschaft gebar sie mehrfach Eideren (Amphibien oder Lurche), mit denen sie Menschen und Vieh Schaden zufügte.

Nach einem Urteil der Universität Frankfurt/Oder wurde nun die Mutter der Folter unterworfen.

Die Mutter gestand, die Zauberei von einer Zigeunerin erlernt und von dieser einen Geist bekommen zu haben.

Den Geist brachte sie zu ihrer Tochter, welche mit ihm Eideren erzeugt habe.

Die Eideren wurden zu Pulver gebrannt und dieses Menschen und Vieh zum Schaden eingegeben.

Das Endurteil der Universität lautete nun gegen die Tochter auf Hinrichtung durch das Schwert und gegen die Mutter auf Verbrennen.

Die Mutter widerrief ihr Geständnis, die Tochter beharrte dabei und behauptete nur, verführt worden zu sein.

Der Kurfürst bestätigte am 29. Juni 1687 das Endurteil und es wurde auch vollstreckt.

Die Frau wurde verbrannt.

1687 N.N. / die Tochter der verbrannten Frau.

Sachverhalt siehe vorhergehender Fall aus dem Jahr 1687.

Das Endurteil der Universität Frankfurt/Oder lautete: Hinrichtung durch das Schwert.

Das Urteil wurde vom Kurfürsten bestätigt und vollstreckt.

Quelle: v. Raumer, Georg Wilhelm:

Actenmäßige Nachrichten von Hexenprocessen und Zaubereien in der Mark Brandenburg vom sechszehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert, in: Märkische Forschungen Band 01, Berlin 1841, S. 260

Arendsee (Altmark), Ortsteil Dessau

-1581 Heyle Aßmann / Frau des Schulzen Annieß Schultze zu Dessau.

Der Knecht Hans Neiling unterstellte ihr öffentlich, sie habe ihn Pfingsten 1579 durch einen im Bierglas zugerichteten Trunk geschädigt und um seine Gesundheit gebracht.

Der Schulze verklagte aufgrund dieser Darstellung den Knecht Hans Neiling.

Somit Injurienklage (Beleidigungsklage) wegen Zaubereiverdacht.

Der Knecht konnte für seine Behauptung keine Beweise vorbringen und bot schließlich christliche Abbitte vor der Gemeinde an.

In der Folge verweigerte der Knecht die Abbitte.

Das Gericht setzte nach Intervention des Schulzen dem Knecht zur öffentlichen Widerrufung eine Frist.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Quelle: Enders, Lieselott:

Die Altmark. S. 1265

Arendsee (Altmark), Ortsteil Kaulitz

- 1569 Hans Rode.
Wegen Zauberei und anderer Straftaten war er im Gefängnis zu Arendsee inhaftiert.
Quelle: Enders, Lieselott:
Die Altmark. S. 1263
- 1624 Balzer Stolle.
Verfahren wegen Verdacht der Zauberei.
Er besagte die Frau von Joachim Müller,
Balzer Stolle wurde hingerichtet.
Quelle: Enders, Lieselott:
Die Altmark. S. 1274

Arendsee (Altmark), Ortsteil Thielbeer

- 1557 Werner Friedrich.
Auf eidliche Aussage von Achim Nachtigall und weiteren aus der Gemeinde ließ ihn der Arendseer Klosterverweser Gunzel von Bartensleben gemäß Rechtsbelehrung des Brandenburger Schöffentuhls in Haft nehmen und durch den Scharfrichter „etwas peinlich“ befragen.
Dem Beschuldigten wurden Drohworte mit der Bedeutung von Schadenszauber unterstellt.
Der Beschuldigte leugnete nicht die Drohungen, aber die Bedeutung von Schadenszauber.
Er habe nichts Böses gemeint und wüsste auch nicht von Zauberei.
Von Bartensleben ordnete die Verlegung des Beschuldigten nach Tangermünde an, weil das Klostergefängnis zu unsicher war.
Auch in Tangermünde änderte Werner Friedrich seine Aussagen nicht.
Beim Brandenburger Schöffentuhl erneut eingeholte Belehrung brachte die Entscheidung der Haftentlassung nach Schwören Urfehde.
Der Schöffenspruch befreite Werner Friedrich von den Kosten für den Gefängnisaufenthalt.
- 1557 Frau des Werner Friedrich.
Sachverhalt siehe Ehemann.
Die Frau des Werner Friedrich änderte zwar im Gefängnis von Tangermünde ihre Aussage,
verneinte jedoch weiterhin eine böse Absicht.
Die Brandenburger Schöffen entschieden analog zum Ehemann.
Quelle: Enders, Lieselott:
Die Altmark. S. 1260 - 1261

Arendsee (Altmark), Ortsteil Vissum

- 1569 Alheit Rost / eine alte Frau.

Arendsee

Sie stand bereits seit 1546 im Gerücht der Zauberei.
Angeblich vergiftete sie im Jahr 1569 den Schulzen von Vissum,
Joachim Schultz, und den Pfarrer Johann Rahne,
der Zauberei öffentlich verurteilt hatte, mit einem Trank.
Die Witwe des Franz von Bartenlebens, Agnes von Mandelsloh,
und die Chüden zu Salzwedel baten den Brandenburger Schöffensteinstuhl
um Belehrung.
Alheit Rost besagte in der Haft Metta / die Frau von Heine Neiling,
welche das Gift zubereitet habe.
Aufgrund körperlichen Verfalls konnte Alheit Rost
in der Konfrontation mit Metta keine Aussagen mehr machen
und verstarb in der folgenden Nacht.
Ihr Leichnam wurde vom Scharfrichter verbrannt.

- 1569 Metta / Frau von Heine Neiling.
Alheit Rost besagte in der Haft Metta / die Frau von Heine Neiling,
welche das Gift zum Töten des Schulzen von Vissum
sowie des Pfarrers zubereitet habe.
Metta wurde in Haft genommen.
Aufgrund körperlichen Verfalls konnte Alheit Rost
in der Konfrontation mit Metta keine Aussagen mehr machen
und verstarb in der folgenden Nacht.
Freunde und Nachbarn aus verschiedenen Dörfern bescheinigten Metta,
ihren Eltern und Verwandten einen guten Leumund.
Metta wurde nach Schwören Urfehde aus der Haft entlassen.

Quelle: Enders, Lieselott:

Die Altmark. S. 1263

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : bdireske56@gmail.com